

Bürgerinitiative "Sicher unterwegs in Feldkirchen-Westerham"

Von: Verkehrsrecht <Verkehrsrecht@lra-rosenheim.de>
Gesendet: Dienstag, 8. September 2026 15:03
An: info@sicher-unterwegs.org
Betreff: Ihr Schreiben vom 12.01.2026 - RO 2 - Ki-West und Miesbacher Straße, Feldkirchen-Westerham

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen Ihrer Eingabe vom 12.01.2026 haben Sie unter anderem die Ergänzung von Fußgängerquerungshilfen durch die Anlage von Fußgängerüberwegen (sog. Zebrastreifen) im Zuge der Kreisstraße RO 2 – im Bereich des KI-West sowie der Einmündung der Miesbacher Straße in die Aiblinger Straße in Feldkirchen-Westerham – angeregt.

Dieser Punkt war auch Gegenstand des stattgefundenen Ortstermins. Als zuständige Straßenverkehrsbehörde beteiligen und hören wir im Rahmen solcher Prüfungen die Fachstellen an. Bei dem Ortstermin hat unter anderem die Polizei ihre fachliche Einschätzung mündlich erörtert.

Aus verkehrsfachlicher und polizeilicher Sicht stellen die vorhandenen Fußgängerquerungshilfen bereits eine sehr sichere Möglichkeit dar, die Fahrbahn zu queren. Der maßgebliche Sicherheitsgewinn besteht darin, dass Fußgänger die Straße nicht in einem durchgehenden Vorgang queren müssen, sondern sich jeweils nur auf eine Fahrbahnhälfte und eine Fahrtrichtung konzentrieren können. In der Mittelinsel entsteht ein geschützter Bereich zur Zwischenorientierung.

Ein zusätzlicher Fußgängerüberweg verändert hingegen das Wahrnehmungs- und Warteverhalten aller Verkehrsteilnehmer. Die Annahme, ein Zebrastreifen führe automatisch zu mehr Sicherheit, trifft oft nicht zu, da er bei Fußgängern ein erhöhtes Subjektivgefühl von Sicherheit erzeugen kann, welches nicht immer mit der tatsächlichen Aufmerksamkeit der Autofahrer korrespondiert. Bei einer reinen Querungshilfe ist die Warte- und Aufmerksamkeitspflicht für Fußgänger hingegen eindeutig und unmissverständlich geregelt.

Nach eingehender Prüfung und Abwägung aller Stellungnahmen erachtet die Straßenverkehrsbehörde eine zusätzliche Markierung von Fußgängerüberwegen an den beiden genannten Stellen derzeit nicht für erforderlich.

Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Rosenheim
Straßenverkehrsbehörde
Hausanschrift: Äußere Oberaustraße 4, 83026 Rosenheim
Postanschrift: Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-
Verkehrsrecht@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

